

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 19

Sonnabend, den 9. Mai

1908

Verfügungen des Königlichen Landratsamts.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft die Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungs-Präsident zu Breslau den Königlichen Landrat Herrn Grafen von Koszoth zu Oels zum Wahlkommissarius des 3., die Kreise Groß-Wartenberg, Namslau und Oels umfassender Wahlbezirks für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten und den Königlichen Landrat Herrn von Marées zu Namslau zum stellvertretenden Wahlkommissarius ernannt hat.

Groß-Wartenberg, den 4. Mai 1908.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. April d. Js. Kreisblatt Seite 205/209 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß ich für den aus den Gutsbezirken Domsel, Mechau, Perschau und Türkwitz und aus den Gemeinbezirken Demjel, Mechau und Perschau bestehenden Urwahlbezirk Nr. 11 an Stelle des prinziplichen Domänenpächters Bed in Mechau den Wirtschaftsinспекtor Rudolph in Perschau zum Wahlvorsteher und den Lehrer Kosmala in Domsel zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt habe.

Als Lokal, in welchem die Auslegung der Ableilungsliste stattzufinden und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, verbleibt die Schule in Mechau.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der obigen Bezirke haben dies bei Bekanntmachung des Wahltermins zu berücksichtigen.

Groß-Wartenberg, den 5. Mai 1908.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau in Jahre 1908 bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke, es bei dem gesetzlichen Termine (— 15 Mai —) zu belassen.

Breslau, den 25. April 1908.

Der Bezirksauschuß.

gez: von Holwede.

In letzter Zeit sind an verschiedenen Orten in Krankenhäusern und in der Privatpflege Übertragungen von Pocken auf Medizinalpraktikanten, Geistliche, Krankenpfleger, Desinfektoren u. s. w. beobachtet worden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des § 24 der Anweisung des Bundesrates zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. September 1904 hinzuweisen, nach welchen beim Ausbruch der Pocken in einem Hause alle ansteckungsfähigen Personen unverzüglich der Impfung zu unterziehen sind, bezw. ihnen die Wiederimpfung anzuraten ist.